

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe
3/2008

Liebe Leserinnen und Leser,

beiliegend erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres MetallRente-Newsletters. Wie immer kurz vor Jahresende informieren wir Sie über die ab dem 1. 1. 2009 geltenden Rechengrößen in der Sozialversicherung. Wissenswertes aus der Praxis rundet die Ausführungen zur betrieblichen Altersversorgung ab. Aus aktuellem Anlass geben wir Ihnen zu Beginn unseres Newsletters einen ersten Überblick über die Änderungen, die aller Voraussicht nach ab dem 1. 1. 2009 für Zeitkonten gelten werden. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Für weitergehende Fragen steht Ihnen Ihr MetallRente-Berater gerne zur Verfügung.

In dieser Ausgabe:

- **Ab 1. 1. 2009 geänderte Rahmenbedingungen bei Zeitkonten** Seite 2
- **Strategische Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung nimmt kontinuierlich zu** Seite 4
- **Rechengrößen zur Sozialversicherung 2009** Seite 5
- **Pensions-Sicherungs-Verein: Bekanntgabe des Beitragssatzes 2008 – kein Vorschuss auf die Beiträge 2009** Seite 6
- **Terminsache: Das Bundesarbeitsgericht entscheidet am 14. Januar 2009 zur Zillmerung** Seite 7
- **Für Sie kurz notiert** Seite 7

Ab 1. 1. 2009 geänderte Rahmenbedingungen bei Zeitkonten

In seiner Sitzung vom 13. 11. 2008 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze“ angenommen.

Damit das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, muss das Gesetz noch den Bundesrat passieren. Dieser wird sich aller Voraussicht nach in seiner Sitzung am 19. 12. 2008 mit dem Gesetz befassen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass das Gesetz den Bundesrat passieren wird und damit planmäßig zum 1. 1. 2009 in Kraft treten kann.

Hier stellen wir die wesentlichen Änderungen vor:

1. Streichung der bAV-Option

Für alle Beteiligten überraschend und quasi in letzter Minute hat sich der Ausschuss für Arbeit und Soziales für eine ersatzlose Streichung der bAV-Option in § 23 b Abs. 2 SGB IV ausgesprochen. Wir bedauern dies aus Sicht der Praxis außerordentlich. Denn mit der bAV-Option hatten Arbeitnehmer die Möglichkeit, flexibel auf unvorhergesehene Gegebenheiten zu reagieren.

Die Firmen, die die bAV in ihren Zeitkontenmodellen bereits vor dem 13. 11. 2008 in ihre kollektivrechtlichen Regelungsrahmen aufgenommen haben, genießen insoweit Bestandsschutz!

2. Senkung des Schwellenwertes für die Pflicht zur Insolvenzversicherung

Künftig müssen Arbeitszeitkonten bereits dann gegen Insolvenz gesichert werden, wenn ein Volumen in Höhe der monatlichen Bezugsgröße (aktuell 2.485,- Euro; ab 2009: 2.520,- Euro) erreicht wird. Diese Absenkung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Praxis zeigt jedoch, dass in den Unternehmen, in denen Zeitkonten eingeführt sind, eine Sicherung in der Regel ohnehin bereits „ab dem ersten Euro“ erfolgt.

3. Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund möglich

Hat das Wertguthaben aus der Vereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit ein Volumen in Höhe des sechsfachen Betrages der monatlichen Bezugsgröße (dies entspricht ab 2009 einem Betrag in Höhe von 15.120 Euro) erreicht, kann das Guthaben auf Verlangen des Arbeitnehmers auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden. Die (Weiter-)Übertragung auf einen Folgearbeitgeber ist jedoch ausgeschlossen. Auch werden nach der Übertragung sämtliche Kosten der Verwaltung und der Kapitalanlage dem Wertguthaben belastet.

Im Grundsatz begrüßt die Praxis, dass sich die Politik des Themas Portabilität angenommen hat. Ob die Übertragung der Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund das geeignete Mittel darstellt, dieses Anliegen zu fördern, darf jedoch bezweifelt werden. Für die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt die Verwaltung der Wertguthaben eine völlig neue Aufgabe dar, für die derzeit weder das Know-how noch notwendige Kapazitäten vorhanden sind. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, weshalb die Übertragung von der deutschen Rentenversicherung Bund auf einen Nachfolgearbeitgeber, der ebenfalls ein Zeitkontenmodell anbietet, nicht möglich sein soll. Im Detail sind an dieser Stelle noch unzählige Fragen unbeantwortet.

4. Konten müssen künftig in Geld geführt werden

Die Praxis hat in der Vergangenheit unterschiedliche Formen herausgebildet, wie das arbeitsrechtliche Guthaben beim Arbeitgeber geführt werden kann. Je nach Ausprägung konnten die Konten „in Zeit“ oder „in Geld“ geführt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist ab dem 1. 1. 2009 nur noch das Führen in Geld möglich. Für Unternehmen, die sich bereits für das Führen der Zeitkonten „in Zeit“ entschieden haben, sieht das Gesetz jedoch eine Bestandsschutzregelung vor.

5. Werterhaltungsgarantie und beschränkte Kapitalanlagemöglichkeiten

Völlig neu nimmt das Gesetz nun eine Werterhaltungsgarantie auf. Ähnlich wie in der betrieblichen Altersversorgung bei der „Beitragszusage mit Mindestleistung“ muss nun gewährleistet sein, dass zu Beginn der Freistellung mindestens das eingezahlte Kapital für die Freistellung zur Verfügung steht. Die in der betrieblichen Praxis weit verbreiteten Partizipationsmodelle, bei denen der Umfang der späteren Freistellung ausschließlich vom Umfang des Guthabens abhängt, müssen damit modifiziert werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz Restriktionen in der Kapitalanlage vor. Die Kapitalanlage muss künftig so gestaltet sein, dass sie den Vorgaben entspricht, die die Sozialversicherungsträger bei der Anlage ihrer Gelder zu beachten haben (SGB IV Konformität). Grundsätzlich ist eine Beimischung von Aktien oder Aktienfonds bis zu 20 % möglich. Bei ruhestandsnaher Freistellung kann auch ein höherer Prozentsatz an Aktien oder Aktienfonds beigemischt werden. Diese Beschränkung in der Kapitalanlage wird den Erfordernissen des Modells jedoch nicht gerecht und schränkt so die Flexibilität und die Auswahl der Anlageinstrumente wesentlich ein.

Soweit durch die Gesetzesänderung eine Anpassung bei bestehenden Modellen notwendig werden sollte, wird sich Ihr MetallRente-Berater rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen und den Anpassungsbedarf erörtern.

6. Flankierendes BMF-Schreiben soll kommen

Bereits im Oktober hat das BMF den Entwurf eines Schreibens veröffentlicht, das zeitgleich mit dem in Kraft treten des Gesetzes Anwendung finden soll. Das BMF geht in seinem Schreiben jedoch noch von der Möglichkeit der beitragsfreien Übertragung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung in bestimmten Fällen aus. Nachdem diese Möglichkeit vom Gesetzgeber gestrichen worden ist, muss auch der Entwurf des BMF-Schreibens nochmals überarbeitet werden. In den wesentlichen Eckpunkten gibt das BMF-Schreiben die Rechtslage wieder, die auch in dem Gesetz zum Ausdruck kommt.

→ Den aktuellen Entwurf des BMF-Schreibens erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

Fazit: Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze“ wird aus Sicht der Praxis kein Mehrwert geschaffen. Etablierte Modelle sehen bereits die Absicherung der Guthaben ab der ersten Stunde vor. Insbesondere die Einschränkung in der Kapitalanlage verengt die Gestaltungsmöglichkeiten unnötig. Positiv zu bewerten ist der Wille des Gesetzgebers, die Portabilität von Zeitguthaben zu fördern. Ob jedoch die Übertragung der Guthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund hierzu geeignet ist, darf bezweifelt werden.

Ihr MetallRente-Berater hält Sie zum Stand des Verfahrens gerne auf dem Laufenden und zeigt Ihnen, wie Zeitkontenmodelle auch künftig attraktiv ausgestaltet werden können.

Strategische Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung nimmt kontinuierlich zu

Fragen nach Art und Umfang der in einem Unternehmen angebotenen betrieblichen Altersversorgung gewinnen auch in Bewerbungsgesprächen eine immer größere Bedeutung.

Dies spiegelt das gestiegene Bewusstsein von Arbeitnehmern für die eigene Altersversorgung wider. Eine attraktive betriebliche Altersversorgung wird damit zum personalpolitischen Instrument bei der Gewinnung von neuen Mitarbeitern.

Entgeltumwandlung als Basisangebot

Seit der Einführung eines Rechtsanspruches auf Entgeltumwandlung zum 1. 1. 2002 ist die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung etabliert. Die anfängliche Skepsis vieler Unternehmen hat sich inzwischen gelegt. Eine regelmäßige Beratung der Mitarbeiter durch die MetallRente Beratungseinheit ist zur Routine geworden. Die hohe Akzeptanz der MetallRente als Altersvorsorgestandard in der Metall- und Elektroindustrie unterstreicht dies.

Weiterführende Bausteine sind gefragt

Mit den Produkten der MetallRente lässt sich jedoch weit mehr als die klassische Entgeltumwandlung abbilden. Oberste Priorität hat die Vorgabe, dass sich weiterführende Bausteine sinnvoll in das bestehende System integrieren lassen und der erwünschte personalpolitische Erfolg eintritt. So finden sich hauptsächlich in nicht tarifgebundenen Unternehmen Tendenzen, die weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit mit einem arbeitgeberfinanzierten Baustein zur betrieblichen Altersversorgung zu kompensieren. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben sich durch die steuer- und beitragsfreie Dotierung interessante Effekte. Die Produkte der MetallRente weisen zudem die erforderliche Flexibilität auf, um auf sich ändernde Rahmenbedingungen rasch reagieren zu können.

„Ein eindeutiges Signal für die Wichtigkeit der betrieblichen Altersversorgung in der Wahrnehmung der Mitarbeiter ist die Tatsache, dass sich viele Unternehmen derzeit mit der Frage beschäftigen, wie alte, inzwischen geschlossene Versorgungsordnungen ohne Risiken für die Unternehmen wieder geöffnet werden können“, stellt Tobias Pross, Chef der MetallRente Beratungseinheit, fest. „Die meisten Unternehmen entscheiden sich dann dafür, auf die Systeme der Entgeltumwandlung aufzubauen“, so Pross weiter. In den meisten Fällen kann dies mit der MetallDirektversicherung abgebildet werden. Nutzen die Mitarbeiter die steuerlichen Höchstbeträge bereits selbst aus, kann dem Unternehmen beispielsweise die Metall-Unterstützungskasse angeboten werden. „Es ist kaum eine Fallgestaltung denkbar, die wir nicht abbilden können. Die Produkte der MetallRente sind flexibel genug“, konstatiert Christian Keller, der für die Betreuung der Kunden der MetallRente im Süden und Osten der Republik verantwortlich ist.

Einen weiteren Beweis für die Flexibilität der MetallRente sieht Ludwig von Wolff, Regionalleiter der MetallRente Beratungseinheit im Norden und Westen, in dem Umstand, dass auch die Integration der avWL als arbeitgeberfinanzierter Baustein in bestehende MetallRente-Verträge problemlos funktioniert hat.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass viele Unternehmen die betriebliche Altersversorgung zur Flexibilisierung im Unternehmen erfolgreich nutzen. Als Instrument zur Mitarbeiterbindung nimmt die Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung kontinuierlich zu.

→ Haben Sie Fragen zu den Möglichkeiten der MetallRente? Ihr MetallRente-Berater informiert Sie gerne.

Rechengrößen zur Sozialversicherung 2009

Zwischenzeitlich wurde die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009 beschlossen.

Hiernach ergeben sich für das Jahr 2009 folgende Werte:

Jahr	Alte Bundesländer jährlich/monatlich		Neue Bundesländer jährlich/monatlich	
	2008	2009	2008	2009
BBG in der DRV und Arbeitslosenversicherung	63.600,- Euro 5.300,- Euro	64.800,- Euro 5.400,- Euro	54.000,- Euro 4.500,- Euro	54.600,- Euro 4.550,- Euro
BBG in der Kranken- und Pflegeversicherung	43.200,- Euro 3.600,- Euro	44.100,- Euro 3.675,- Euro	43.200,- Euro 3.600,- Euro	44.100,- Euro 3.675,- Euro
Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	29.820,- Euro 2.485,- Euro	30.240,- Euro 2.520,- Euro	25.200,- Euro 2.100,- Euro	25.620,- Euro 2.135,- Euro

Hieraus ergeben sich folgende Werte mit Bezug zur betrieblichen Altersversorgung:

Jahr	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	2008	2009	2008	2009
Steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG in die Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds bis 4 % BBG DRV	2.544,- Euro	2.592,- Euro	2.544,- Euro	2.592,- Euro
Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zu	2.544,- Euro	2.592,- Euro	2.544,- Euro	2.592,- Euro
Mindestbetrag für die Entgeltumwandlung	186,38 Euro	189,- Euro	186,38 Euro	189,- Euro
KVdR-Grenze				
• Monatlich	124,25 Euro	126,- Euro	124,25 Euro	126,- Euro
• Kapital	14.910,- Euro	15.120,- Euro	14.910,- Euro	15.120,- Euro
Abfindung (§ 3 BetrAVG) zulässig bis zu				
• Kapital	2.982,- Euro	3.024,- Euro	2.520,- Euro	2.562,- Euro
• Monatliche Rente	24,85 Euro	25,20 Euro	21,- Euro	21,35 Euro
PSV-Schutz bis zu monatlich	7.455,- Euro	7.560,- Euro	6.300,- Euro	6.405,- Euro

**Hätten Sie's
gewusst?**

Dass die ab 1. 1. 2009 bei der privaten Kapitalanlage anfallende Abgeltungssteuer in der betrieblichen Altersversorgung und bei Zeitkonten für den Arbeitnehmer keine Rolle spielt?

Die Abgeltungssteuer fällt ausschließlich bei der privaten Kapitalanlage an. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden beim Arbeitnehmer wie bisher auch mit dem individuellen Steuersatz in der Auszahlungsphase besteuert. Dieser ist in der Regel niedriger als während des Arbeitslebens. Auch unter diesem Aspekt lassen sich mit der betrieblichen Altersversorgung und Zeitkonten interessante Steuereffekte erzielen.

Auf Unternehmensebene gelten die allgemeinen Regeln zur Besteuerung von Betriebsvermögen. Die vom Unternehmen abzuführende Kapitalertragssteuer wird auf die insgesamt fällige Steuerschuld des Unternehmens angerechnet. Eine Abgeltungssteuer fällt auch hier nicht an.

Sie erhalten von Ihrem MetallRente-Berater auch ein Informationspaket zur Abgeltungssteuer.

Pensions-Sicherungs-Verein: Bekanntgabe des Beitragssatzes 2008 – kein Vorschuss auf die Beiträge 2009

Der Beitragssatz des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG), der im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiterzahlt, wurde für das Jahr 2008 auf 1,8 Promille der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Damit liegt der Beitragssatz 2008 deutlich unter dem Vorjahressatz von 3,0 Promille. Für das Jahr 2009 wird kein Vorschuss erhoben.

Im Jahr 2008 hatte der PSVaG Betriebsrenten bzw. Anwartschaften mit einem Gesamtvolumen von ca. 730 Mio Euro neu abzusichern. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von mehr als 20%. Aufgrund der im letzten Jahr gebildeten Rück-

stellung für Beitragsrückerstattung, den Erträgen aus Kapitalanlage sowie Rückzahlungen aus Insolvenzen konnte der Beitragssatz 2008 deutlich niedriger als im Vorjahr festgesetzt werden.

Die seit 2006 geänderte Finanzierung des PSVaG erlaubt es weiter, für das Jahr 2009 auf einen Vorschuss gänzlich zu verzichten.

Der Beitrag zum PSVaG ist am 18. Dezember 2008 fällig.

→ Eine Übersicht über die Beitragssätze des PSVaG seit 1975 erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

Terminsache: Das Bundesarbeitsgericht entscheidet am 14. Januar 2009 zur Zillmerung

Mit Urteil vom 15. 3. 2007 (siehe auch MetallRente-Newsletter 2/2007) hat das Landesarbeitsgericht München entschieden, dass eine Entgeltumwandlungsvereinbarung wegen der Verwendung eines gezillmerten Tarifes unwirksam sei.

Insbesondere wegen gravierender Schwächen in der Begründung ist das Urteil auch im Ergebnis einhellig auf Ablehnung gestoßen.

Nach dem derzeit bekannten Terminplan des Bundesarbeitsgerichts findet die mündliche Verhandlung der Revision am 14. Januar 2009 statt. Wir werden Sie umgehend über den Ausgang des Verfahrens informieren.

Bei den von der MetallRente Beratungseinheit angebotenen Tarifen sind seit Gründung des Versorgungswerkes die Kosten entsprechend den Vorgaben der Riesterförderung über die ersten fünf Jahre verteilt. Dies entspricht auch den Vorgaben, die der Gesetzgeber seit dem 1. 1. 2008 im neuen Versicherungsvertragsgesetz niedergelegt hat. Mit MetallRente sind Sie daher auf der sicheren Seite.

→ Sie erhalten ein Merkblatt zur Zillmerung von Ihrem MetallRente-Berater.

Für Sie kurz notiert

Einheitlicher Beitragssatz in der Krankenversicherung ab dem 1. 1. 2009.

Ab dem 1. 1. 2009 gilt für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ein einheitlicher Beitragssatz von 15,5%.

Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung ab dem 1. 1. 2009.

Ebenfalls ab dem 1. 1. 2009 wird sich der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ändern. Der Bundestag hat die Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung von 3,3% auf 2,8% ab 1. Januar gebilligt.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter**
01802 – 22 29 94
(6 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz)

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Nymphenburger Straße 112–116
80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

Dezember 2008



→ Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.
→ Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

www.allianzpp.com

Dieser Newsletter wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.